Maßnahme:		REHA Strecken 110 kV UW IST zum UW GIS	
Objekt		Planung 110 kV Tief- und Rohrbau	
Leistungs	sbild	Objektplanung Ingenieurbauwerke, §43 HOAI	
Bieternan	ne		
Diotornan			
Leistun	gsverz	zeichnis	
01	Honora	arzone und Honorarsatz	Vom Bieter einzutragen
01.01		de Honorarzone(n) gemäß §§ 5, 44 HOAI werden der rermittlung zugrunde gelegt:	
	Für Inge	enieurbauwerk(e) nach §1.1:	
01.02	Basis Honora Prozent Honora		
	Für Inge	enieurbauwerk(e) nach §1.1:	%
02	Vorläuf	fig anrechenbare Kosten	Vom Bieter einzutragen
02.01	Die vorl	äufig anrechenbaren Kosten betragen (ohne Umsatzsteuer)	
	Für Inge	enieurbauwerk(e) nach §1.1.1: 12.200.000 €,	
02.02	Für die stanz w 4 §4 Al erhöht:		
	Für Inge	enieurbauwerk(e) nach §1.1:	entfällt
n 2	Grundl	o lotum mon	Vom Bieter
03		eistungen	einzutragen
03.01	Grundle	stungspflicht des Auftragnehmers umfassen die nachfolgenden eistungen gemäß Anlage 12 zu § 43 HOAI: agenermittlung - Leistungsphase 1	
03.01.01		lle Grundleistungen der Leistungsphase	
	d	lie Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Bereits erbracht	
03.01.02		Inter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
03.02	Vorplai	nung - Leistungsphase 2	

	die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Bereits erbracht	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
	Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammen-hangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet.	
Entw	vurfsplanung - Leistungsphase 3	
	alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann.	
Gene	ehmigungsplanung - Leistungsphase 4	
	alle Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat.	
Ausf	führungsplanung - Leistungsphase 5	
	alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	
	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:	
	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DINgerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen technischen Vertragsbedingungen, insbesondere VOB/C,	
	Gen □	Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Für notwendige Bauvoranfragen wird wegen ihres Zusammen-hangs mit der LPH 2 ein besonderes Honorar nicht geschuldet. Entwurfsplanung - Leistungsphase 3 alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die endgültige Lösung der Planungsaufgabe in einer Weise erarbeitet ist, dass die vereinbarten Planungs- und Überwachungsziele nachweislich eingehalten werden können und auf ihrer Grundlage die Ausführung geplant werden kann. Genehmigungsplanung - Leistungsphase 4 alle Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass der Auftragnehmer die für die öffentlich-rechtlichen Genehmigungen und Zustimmungen erforderlichen Unterlagen genehmigungs- und zustimmungsfähig übergeben hat. Ausführungsplanung - Leistungsphase 5 alle Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen der Leistungsphase (die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die erarbeitete Lösung der Planungsaufgabe ausführungsreif durchgeplant und dargestellt ist; die Ausführungsplanung die Kostenobergrenze gemäß § 2.3 nachweislich einhält; die zur Vorbereitung der Vergabe für die Ausschreibung notwendigen zeichnerischen Details einschließlich der Planvorgaben DINgerecht und so vollständig erfüllt sind, dass auf dieser Grundlage eindeutige und erschöpfende Leistungsbeschreibungen unter Beachtung von allgemeinen

Ausführung übereinstimmen.
03.06 Vorbereitung der Vergabe - Leistungsphase 6
03.06.01 \(\sum \) alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:
Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die zur Realisierung der ausführungsreifen Planungen erforderlichen Menger nachvollzieh-bar, richtig und genau ermittelt sind; die erforderlichen Leistungsbeschreibungen eindeutig und erschöpfend aufgestellt sind und die Kosten, auf de Grundlage der bepreisten Leistungsbeschrei-bunger vollständig und angemessen ermittelt wurden.
03.07 Mitwirkung bei der Vergabe - Leistungsphase 7
alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne: Zusammenstellen und Versenden der Vergabe und Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche, einschließlich Führen der Bewerber- und Bieterliste Einholen von Angeboten Auskunftserteilung gegenüber Bewerbern und Bietern Durchsicht und Nachrechnen der Angebote, einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels Organisation, Leitung und Protokollierung von Aufklärungs und Verhandlungsgesprächen mit Bietern Dokumentation der Vergabeverfahren Auftragserteilung Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen:
03.07.02 Mit Übergabe der endgültigen (versandfertigen) Fassung de Leistungsbeschreibung als PDF-Datei übergibt de Auftragnehmer dem Auftraggeber, nach Maßgabe de Allgemeinen Richtlinien für die Er-stellung vor Leistungsbeschreibungen, auch die zugehörige bepreiste GAEB-Datei der Leistungsbeschreibung in der Datenart DA 82
03.07.03 Nach Angebotseingang ist durch den Auftragnehmer eir Vergleich der Ausschreibungsergebnisse mit der bepreister Leistungs-beschreibung vorzulegen; das Ergebnis des Kostenvergleichs und etwaige daraus erforderlich werdende Änderungen der Planungs- und Überwachungsziele sind mi dem Auftraggeber abzustimmen.
03.07.04 Die Leistungen sind so zu erbringen, dass die Prüfung und Wertung der Angebote fachlich zuschlagsreif abgeschlosser werden kann.
03.08 Bauoberleitung - Leistungsphase 8
03.08.01 alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:

I	
03.08.02	 Unter Beachtung der nachfolgenden Regelungen: □ Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet, an der Baustelle ein Baubüro zu unterhalten. □ Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an der Baustelle vom Beginn der Arbeiten an bis zur Fertigstellung des Bauwerkes / der baulichen Anlage ein Baubüro ausreichend zu besetzen. Die Räume für dieses Baubüro werden bereitgestellt.
03.08.03	Der Auftragnehmer hat ausreichende Kontrollen vorzunehmen, deren Häufigkeit sich nach ihrer Notwendigkeit und nach dem Fortgang der Arbeiten richtet.
	Der Auftragnehmer hat seine Überwachungstätigkeit so auszuüben, dass die Leistungen von den ausführenden Unternehmen mangelfrei vertragsgerecht ausgeführt werden.
	Insbesondere sind schadensgeneigte Bauleistungen und solche Arbeiten, deren Ergebnisse durch die nachfolgende Bautätigkeit nicht mehr zugänglich sind, durch Augenschein sorgfältig zu kontrollieren.
03.08.04	Der Auftragnehmer hat seine für die Bauausführung erforderlichen Leistungen so zu erbringen, dass der mit den ausführenden Unternehmen und dem Auftraggeber vereinbarte Bauablauf störungsfrei verläuft Eingehende Rechnungen sind unverzüglich auf ihre Prüffähigkeit zu kontrollieren und wenn prüffähig, fachtechnisch und rechnerisch zu prüfen und mit den entsprechenden Feststellungsvermerken festzustellen. Nicht prüffähige Rechnungen sind unverzüglich mit entsprechender Begründung zurückzugeben.
	Die festgestellten Rechnungen sind dem Auftraggeber so rechtzeitig vorzulegen, dass er die Auszahlung innerhalb der vertraglichen Zahlungsfristen bewirken kann.
03.08.05	Zur Feststellung der Rechnungen sind alle rechnungsbegründenden Unterlagen, wie Mengenberechnungen, Abrechnungs-zeichnungen und sonstige begründende Unterlagen unverzüglich und vollständig zu prüfen. Der Auftragnehmer hat die geprüften Angaben durch Abhaken kenntlich zu machen; Änderungen und Ergänzungen sind entsprechend zu kennzeichnen. Die fachtechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungen, Mengenberechnungen und Abrechnungszeichnungen ist auf den geprüften Dokumenten mittels Freigabestempel, unter Angabe von Eingangsdatum, Ort, Prüfdatum und Büroadresse zu bescheinigen und zu unterzeichnen. Auf Rechnungen ist der festgestellte Betrag mit zwei Nachkommastellen anzugeben.
	Mit den Bescheinigungen übernimmt der Auftragnehmer auch in Fällen, in denen diese Bescheinigungen durch seinen Erfüllungs-gehilfen ausgestellt werden, die Verantwortung
	- für die Richtigkeit von Maßen, Mengen, Einzelansätzen in Aufmaßen, Abrechnungszeichnungen, Mengenberechnungen, Stundenlohnzetteln, Lieferscheinen

	und dergleichen. - für die rechnerische Richtigkeit und dass der anzunehmende oder auszuzahlende Betrag sowie alle auf Berechnungen beruhenden Angaben richtig sind (unberücksichtigt davon bleiben Pfändungen, Abtretungen und sonstige Einbehalte, z.B. Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche). - für die Richtigkeit der den Unternehmerforderungen zugrunde-liegenden Ansätze nach den Vertrags- und Berechnungs-unterlagen, z.B. Bauverträge, Nachträge dazu, Auftragsschreiben, Tarife, gesetzliche Bestimmungen, bestätigte Aufmaß- und Lieferbescheinigungen, anerkannte Regiestunden. - dafür, dass die in den begründenden Unterlagen enthaltenen, für die Zahlung maßgebenden Angaben richtig sind. - dafür, dass nach den geltenden Vorschriften und den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist. - dafür, dass die Lieferung oder Leistung sowohl dem Grunde	
	nach als auch hinsichtlich der Art ihrer Ausführung geboten war.	
	 dafür, dass die Lieferung oder Leistung entsprechend der zugrundeliegenden Vereinbarung oder Bestellung sachgemäß und vollständig ausgeführt worden ist, d.h. dass die Lieferungen und Leistungen in Art, Güte und Umfang wie berechnet, vertrags-gemäß und fachgerecht ausgeführt worden sind. 	
03.08.06	Der örtliche Vertreter des Auftragnehmers auf der Baustelle ist dem Auftraggeber vor Übertragung der Leistungen schriftlich zu benennen; er ist berechtigt, die nach 03.08.05 auszustellenden Bescheinigungen für den Auftragnehmer zu vollziehen. Neubestellungen oder Wechsel des örtlichen Vertreters des Auftragnehmers sind dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen. Dabei ist nachzuweisen, dass der neue örtliche Vertreter über die erforderliche Qualifikation verfügt.	
03.08.07	Der Auftragnehmer hat ein Bautagebuch zu führen und diese dem Auftraggeber wöchentlich vorzulegen und ihm mit der Endabrechnung zu überlassen. Die Richtlinien für die Führung des Bautagebuches sind vom Auftragnehmer zu beachten.	
03.08.08	Der mit der Objektüberwachung Beauftragte hat zum Nachweis aller Leistungen - ausgenommen solcher, die durch fachlich Beteiligte überwacht werden - die Ausführungszeichnungen entsprechend der tatsächlichen Ausführung während der Bauzeit fortzuschreiben bzw. ihre Fortschreibung durch die jeweiligen Ausführungsplanenden zu veranlassen	
03.08.09	Die Leistungen sind so zu erbringen, dass alle Leistungen der ausführenden Unternehmen zur Realisierung der genehmigten Planung und zur Erfüllung der Planungs- und Überwachungsziele vollständig erbracht, abgenommen und schlussgerechnet sind; alle bei der Abnahme der Bauleistungen festgestellten Mängel beseitigt sind und die Kostenkontrolle durchgeführt ist	
03.09 Obj	jektbetreuung - Leistungsphase 9	
03.09.01	alle Grundleistungen der Leistungsphase die Grundleistungen der Leistungsphase, ohne:	

Nicht erforde	rlich		
Unter Beacht	ung der na	achfolgenden Regelungen:	
Die Grundleistungen gemäß bewertet (vom Bieter einzutrag		s 03.09 werden wie folgt prozentual	
Für Ingenieurbauwerk(e) nach:	§ 1.1		
Grundlagenermittlung:	 %		
Vorplanung:	 %		
Entwurfsplanung:	 %		
Genehmigungsplanung:	 %		
Ausführungsplanung:	 %	•.0	
Vorbereitung der Vergabe:	 %		
Mitwirkung bei der Vergabe:	%		
Bauoberleitung:	%		
Objektbetreuung:	%		
Insgesamt - %:	 %		

04	Honorarzuschläge nach HOAI	Vom Bieter einzutragen
04.01	Entfällt Folgende Honorarzuschläge werden vereinbart: Für Umbauten und Modernisierungen wird das Honorar für Grundleistungen aller Leistungsphasen gemäß § 6 und § 36 HOAI prozentual wie folgt erhöht:	%
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.4: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.5:	% % %
04.02	Für Instandsetzungen oder Instandhaltungen wird das Honorar für die Objektüberwachung gemäß § 12 HOAI prozentual wie folgt erhöht: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.1: Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.2:	% %

	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.3:	 %
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.4:	%
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1.5:	 %
05	Zu-/Abschläge	Vom Bieter einzutragen
05.01	Bei der Honorarberechnung wird der nachfolgende prozentuale Zuschlag + x% oder Abschlag – x % auf die Abrechnungssumme des Honorars für Grundleistungen vereinbart:	
	Für Ingenieurbauwerk(e) nach §1.1:	%
05.02	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	
06	Besondere Leistungen	Vom Bieter einzutragen
06.01	Die Leistungspflicht des Auftragnehmers umfasst: LPH 3	€/psch
	06.01.01 Analyse und gegebenenfalls Optimierung der Machbarkeitsstudie (erste Definition einer neuen Variante oder von neuen Varianten) zur weiteren Bearbeitung im Rahmen der Entwurfsplanung.	
	06.01.02 Ergeben sich neu gewonnene Varianten, sind diese mit dem AG abzustimmen und in der Tiefe einer Vorplanung auszuarbeiten. Die Abrechnung der dafür anfallenden Zeit erfolgt auf Stundenbasis (Punkt 9.9.3). Eine Stundenschätzung ist vor Erbringung der Leistung mit dem AG abzustimmen. Die Nachweise nach erfolgter Leistung sind dem AG vorzulegen.	Nach Std. gemäß Pkt. 07
06.02	LPH 4 Genehmigungsplanung	
	06.02.01 Sollten mehr als vier Erläuterungstermine notwendig sein erfolgt die Abrechnung auf Stundenbasis (Punkt 9.9.3). Die Nachweise sind dem AG vorzulegen	Nach Std. gemäß Pkt. 07
	06.02.02 Zuarbeit zum Spartenkoordinierungsverfahren: Die Durchführung erfolgt durch den AG. Die Bearbeitung der technischen Auflagen, die aus dem Spartenkoordinierungsverfahren resultieren, ist in die Genehmigungsplanung des AN einzuarbeiten.	€/psch
06.04	LPH 5 Ausführungsplanung	
	 06.04.01 Materiallisten Alle benötigten Materialien müssen in einer Materialliste zusammengefasst werden. Hierzu müssen folgende Punkte beachtet werden: Die Materialliste muss auf dem Ausführungsplan 	€/psch

hinterlegt sein.

- Es wird bei den SWM unterschieden:
 - Lagermaterial SWM und durch die Baufirma abzuholen ist.
 - Material, das durch die Baufirma beschafft werden muss

Die Materialliste soll zusätzlich als Liste im Format Excel zur Verfügung gestellt werden. Eine entsprechende Vorlage wird dem AN bei Vertragsabschluss zur Verfügung gestellt.

O6.04.02 Verkehrsplanung Die Verkehrsplanung dient der Abstimmung mit dem Mobilitätsreferat (MOR) (Genehmigungsbehörde) und den beteiligten Behörden während der Planungsphase. Die Leistung endet mit der abgestimmten und genehmigungsreifen Verkehrsplanung (Verkehrsphasen- und Verkehrsführungsplanung), auf deren Grundlage der Antrag im Mobilitätsreferat zur Erlangung der verkehrsrechtlichen Anordnung eingereicht wird.

Erstellen einer Verkehrsplanung auf Grundlage der Ausführungspläne bzw. Entwürfe mit folgenden Teilleistungen:

- detaillierten Verkehrsphasenpläne unter Berücksichtigung der strategischen, verkehrlichen und baulichen Abhängigkeiten in enger Abstimmung mit dem MOR als für die Erteilung Verkehrsrechtlicher Anordnungen zuständiger Behörde und den weiteren Projektbeteiligten/-betroffenen (Polizei/ÖPNV/Sparten/angrenzende Baumaßnahmen etc.).
- Darzustellen sind inklusive Vermaßung die Verkehrsführung und -flächen von KFZ, Rad- und Fußgängerverkehr sowie die Baufelder mit Arbeits- und Sicherheitsräumen und die weiteren für die verkehrliche und bauliche Abwicklung relevanten Randbedingungen des Umgriffs unter der Prämisse einer wirtschaftlichen baulichen Erreichbarkeit aller Teilflächen des Umgriffs in der Gesamt- und Verkehrsphasenplanung.
- Der Abstimmungsprozess ist schriftlich zu dokumentieren und planlich darzustellen, sowie Änderungen, insbesondere Änderungsforderungen des MOR einzuarbeiten.
- Die Pläne müssen der RSA, RMS, der ZTV-SA und der ASR, einschließlich der Darstellung und Vermarkung der Markierung, entsprechen.
- Die Anfertigung der Verkehrsphasenpläne für die Hauptphasen der gesamten Maßnahme (einschl. Umleitungsstrecken) erfolgt je Hauptphase, unabhängig von der Anzahl der Einzelpläne über den gesamten Umgriff.
- Die Anfertigung und Vergütung der Verkehrsphasenpläne für die Unterphasen erfolgt planbezogen.
- Die Verkehrsphasenpläne sind digital im .dwg- und .pdf-Format sowie 2-fach ausgedruckt (wer bekommt die Pläne ausgedruckt?) zu übergeben.

..... €/psch

 Bearbeitungsgrundlagen sind, die im Rahmen des gegenständlichen Planungsprozesses erarbeiteten Projektund Bauphasenpläne.

Weiter sind Verkehrszeichenpläne für die jeweiligen Bauphasen und der Umleitungsplan anzufertigen:

- Die Pläne müssen der RSA, RMS, ZTV-SA und ASR, einschließlich der Darstellung und Vermarkung der Markierung entsprechen und mit dem MOR als für die Erteilung verkehrsrechtlicher Anordnungen zuständiger Behörde und den weiteren Projektbeteiligten/-betroffenen (Polizei/ÖPNV/Sparten/angrenzende Baumaßnahmen, Branddirektion, etc.) abgestimmt werden. Änderungen, insbesondere Änderungsforderungen des MOR, sind einzuarbeiten. Dieser Abstimmungsprozess ist zu dokumentieren.
- Die Anfertigung der Verkehrszeichenpläne für die Hauptphasen der gesamten Maßnahme (einschl. Umleitungsstrecken) erfolgt je Hauptphase, unabhängig von der Anzahl der Einzelpläne über den gesamten Umgriff.
- Die Anfertigung der Verkehrszeichenpläne für die Unterphasen erfolgt planbezogen.
- Die Verkehrszeichenpläne sind digital im .dwg- und .pdf-Format sowie 2-fach ausgedruckt zu übergeben.
- Fahrtkosten sind Bestandteil der Leistung und werden nicht gesondert vergütet.

Hinweise:

- Die Erstellung der Bauphasen und Verkehrszeichenpläne beinhaltet auch die Abstimmung mit der Signalbauabteilung des MOR (Verkehrs- und Bezirksmanagement, Verkehrssteuerung und Verkehrsleitzentrale, Lichtsignalanlagen Baustellen). Dabei sind sämtliche Verkehrsphasen und (im Falle einer Mobilmachung der LSA) Maststandorte mit dem MOR zu erarbeiten und ein Mobilmachen der LSA-Anlagen zu veranlassen. Die Erstellung von Signalprogrammen ist nicht Bestandteil der Ausschreibung (die Leistung wird i.d.R. durch die LHM) übernommen.
- Die Erstellung der Bauphasen inkludiert die Abstimmung mit weiteren Betroffenen (z.B. HKW Süd, betroffene Anlieger, Branddirektion, AWM) im Fall von Einschränkungen hinsichtlich der Erreichbarkeit der Gebäude bzw. deren Einfahrten.
- Ebenfalls sind Konzepte inkl. erforderlicher Verkehrsphasenund Verkehrszeichenplänen zu erstellen und abzustimmen für die Leistungen, die den Auslege- und Einziehvorgang des PE-Schutzrohrs (HDD) betreffen.
- Sämtliche Bauleistungen, die aus den zuvor erarbeiteten Verkehrsführungs- und Verkehrszeichenplänen resultieren, sind fachgerecht auszuschreiben (u.a. Gelbmarkierung, Beschilderungen, mobile Schutzeinrichtungen, erforderliche Umbaumaßnahmen an Oberflächen) und zu beschreiben.
- Im Ergebnis der beschriebenen Verkehrsführungs-/zeichenplanung sind fertige, abgestimmte und

genehmigungsfähige Planunterlagen bis Baubeginn dem AN zu übergeben.

Die Vergütung für die beschriebenen Leistungen erfolgt pauschal.

In der Planung müssen alle Verkehrsphasen, die für die Durchführung der Baumaßnahme notwendig sind, enthalten sein. Diese muss abgestimmt und "genehmigungsreif" vor dem Baubeginn vorliegen, d.h. die ausführende Baufirma kann den Antrag umgehend einreichen.

06.04.03 Fortschreibung Verkehrsplanung

Es wird von einer Überarbeitung der Verkehrszeichenpläne mit geringer und hoher Komplexität ausgegangen. Dabei ist die Einarbeitung von Änderungen (nach der ersten finalen Abstimmung) inklusive erneuter Abstimmung mit den bauausführenden Firmen, Behörden und Referaten zur genehmigungsreifen Verkehrsplanung zu erbringen. Für die Pauschale werden 20 Anpassungen angesetzt. Sollte die Abweichung bei mehr oder weniger als 4 Änderungen liegen, wird die Pauschale entsprechend proportional angepasst.

- 06.04.04 Statische Nachweise Sämtliche statische Nachweise für die Durchführung der Maßnahme (z.B. Bohrlochstatik, Belastung des Bohrgestänges, Belastung der Bohrflüssigkeit, Rohrstatik, Eignung von erforderlichen Bauelementen) sind mit einem geeigneten EDV-Programm oder händisch nach Regelwerk anzufertigen. Die Berechnungsannahmen und Ergebnisse sind spätestens mit Abgabe der Planungsleistungen im Format *.pdf an den AG zu übermitteln.

Die Vorgaben für die geforderte festigkeitsmäßige Auslegung der Rohrleitungen werden bei der Beauftragung an den AN übermittelt (Angabe zum Netz, maximale Betriebstemperatur, Druckstufe PN, Lastwechselzahl).

Die Planung ist mit Hilfe der statischen Nachweise zu optimieren. Die Ergebnisse des statischen Nachweises werden durch den AG überschlägig auf Plausibilität geprüft. Rückfragen und Anmerkungen sind durch den AN zu prüfen und berechtigte Änderungswünsche in die Planung einzuarbeiten.

06.04.05 Einarbeitung Spartenkoordinierungsverfahren

Das Spartenkoordinierungsverfahren (Spakoo-Verfahren) wird mit Abgabe der Ausführungsplanung durch den AG durchgeführt. Die Rückmeldungen der Referate werden durch den AG koordiniert und den AN in die endgültige Ausführungsplanung / Ausschreibungsplanung mitberücksichtigt. Auflagen und Einwände müssen durch den AN eingearbeitet werden.

..... €/psch

..... €/psch

..... €/psch

LPH 6	Vorbereiten der Vergabe	
06.05.0 ² Anforde	1 detaillierte Planung von Bauphasen bei besonderen rungen	€/psc
LPH 8	Bauoberleitung	
	1 Kostenkontrolle (Monatlicher Soll-Ist-Vergleich während se inkl. Nachträge)	€/psc
06.05.02 preislich	2 Fachtechnische Prüfung von Nachträgen (formell und)	€/psc
06.05.03 Bauleist	3 Erstellen von Bestandsplänen nach der Ausführung der ungen	€/psc
- Plausik - Überw - Mitwirk (Bauanla - Überw mit den und den - Prüfen - Durchf - Überw festgest - Dokum - Mitwirk - Mitwirk - Mitwirk - Rechnum - Mitwirk - Rechnum - Mitwirk - Honorar Planung	d Örtliche Bauüberwachung: bilitätsprüfung der Absteckung achen der Ausführung der Bauleistungen ken beim Einweisen des ANs in die Baumaßnahme aufbesprechung) achen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung zur Ausführung freigegebenen Unterlagen, dem Bauvertrag Vorgaben des AGs und Bewerten der Berechtigung von Nachträgen ühren oder Veranlassen von Kontrollprüfungen achen der Beseitigung der bei der Abnahme der Leistungen ellten Mängel hentation des Bauablaufs ken beim Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen und der Aufmaße ken bei der Abnahme von Leistungen und Lieferungen ungsprüfung, Vergleich der Ergebnisse der ngsprüfungen mit der Auftragssumme ken beim Überwachen der Prüfung der Funktionsfähigkeit der steile und der Gesamtanlage achen der Ausführung von Tragwerken nach Anlage 14.2 zone I und II mit sehr geringen und geringen sanforderungen auf Übereinstimmung mit dem cherheitsnachweis	€/psc
Aufwan	dsbezogene Abrechnung nach Stundensätzen	Vom Bieter einzutragen
Bestimn		

		1
	vereinbarten Stundensätze. Der Auftragnehmer hat den tatsächlichen Zeitaufwand durch Tagesbelege nachzuweisen, welche die Leistung genau bezeichnen. Die Tagesbelege, mit Angabe der Bearbeiter, sind dem Auftraggeber wöchentlich zur Gegenzeichnung zuzuleiten. Der Auftraggeber vergütet nach Zeitaufwand abzurechnende Leistungen höchstens in Höhe der Stundensätze derjenigen Funktion, welche die betreffenden Leistungen üblicherweise ausführt. Soweit der Zeitaufwand hinreichend abschätzbar ist, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf dessen Verlangen hin ein Pauschalhonorar anzubieten. Dem Angebot ist eine nachvollziehbare Ermittlung des Pauschalhonorars beizufügen. Nebenkosten gemäß 08 werden für aufwandbezogene Leistungen nicht gesondert vergütet und sind in die Stundensätze einzukalkulieren.	
07.01	Für Projektleitungsaufgaben des Auftragnehmers	€/Std
07.02	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Architekt*in, Ingenieur*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	€/Std
07.03	Für technische oder wirtschaftliche Aufgaben mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (technische Zeichner*in und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	€/Std
07.04	Für Aufgaben in der technischen und wirtschaftlichen Projektbearbeitung mit folgenden Rollen/ Qualifikationen (Assistenzen, Schreibkräfte und sonstige eingesetzte Leistungserbringer mit vergleichbarer Qualifikation):	€/Std
08	Nebenkosten	Vom Bieter einzutragen
08.01	Sämtliche Nebenkosten im Sinne von § 14 HOAI ein-schließlich aller Kosten für EDV-Leistungen (Kosten für die Inanspruchnahme der EDV-Anlage, Kosten für CAD-Plots, usw.), Kosten für Vervielfältigungen (auch die nach § 5.4.2), sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten werden pauschal mit nebenstehendem Prozentsatz des Nettohonorars erstattet:	%
08.02	Davon ausgenommen sind Kosten für die Vervielfältigung von Plänen und Leistungsbeschreibungen, die über die nach Nummer 1.5. der Leistungsbeschreibung festgelegte Anzahl der Ausfertigungen hinausgehen. Deren Vergütung erfolgt gegen Nachweis.	
08.03	Der vereinbarte Prozentsatz gilt auch für geänderte oder zusätzliche Leistungen.	